



**HSPVNRW**

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen



Thüringer Landtag

Zuschrift

7/1859

zu Drs. 7/2792

HSPV NRW, Wanner Straße 158 - 160, 45888 Gelsenkirchen

An den  
Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

Abteilung Gelsenkirchen  
Studienort Gelsenkirchen  
Wanner Straße 158 - 160  
45888 Gelsenkirchen

[www.hspv.nrw.de](http://www.hspv.nrw.de)

**Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU,  
der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Vorlage 7/3500.**

Gelsenkirchen, den 06.05.2022

**Anhörungsverfahren gemäß §§ 79 der Geschäftsordnung des Thüringer  
Landtags**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

freundlicherweise haben Sie mich in o.g. Angelegenheit zur Abgabe einer Stellung-  
nahme eingeladen, die ich mit den ebenfalls eingeladenen Kollegen,  
und abgestimmt habe. Die in-  
haltliche Verantwortung obliegt mir.

**Gegenstand**

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist der im Betreff aufgeführte Ände-  
rungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-  
NEN. Daneben verweise ich auf meine Stellungnahme vom 03.05.2021: Stellung-  
nahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU „Gesetz zur Änderung des Polizei-  
aufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungs-  
geräte“, Drucksache 7/2792 sowie Nummer 4 des Änderungsantrags der Fraktion der  
FDP, Vorlage //1993.

**Pre-Recording**

Aus dem Änderungsantrag wird m.E. nicht hinreichend deutlich, ob es sich um ein  
dauerhaftes Pre-Recording (die Kamera zeichnet in einer Dauerschleife ständig einen  
festgelegten Zeitraum auf) oder ein durch die Polizeibeamt:innen – bei Vorliegen der  
gesetzlichen Voraussetzungen – auszulösendes Pre-Recording handelt. Aus dem  
Kontext der beabsichtigten gesetzlichen Regelungen kann grundsätzlich gefolgert  
werden, dass ein Pre-Recording auf Abruf intendiert ist, allerdings sollte das im Sinne  
einer Normenklarheit verständlicher herausgestellt werden. In diesem Zusammen-  
hang ist außerdem zu klären, warum gemäß Absatz 4 des vorliegenden Entwurfs nur  
die dauerhafte Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich priva-  
ter Lebensgestaltung zuzurechnen sind, untersagt wird. Wenn es sich um ein zu akti-  
vierendes Pre-Recording handelt, sollte konsequenterweise auch das Pre-Recording  
in solchen Fällen ausgeschlossen werden. Wenn eine dauerhafte Aufzeichnung aus-  
geschlossen wird, kann ein Pre-Recording zur Aufklärung des Sachverhalts nichts bei-  
tragen.

**Dauer des Pre-Recording**

Da diese Art des Pre-Recording der gesetzlichen Eingriffsschwelle einer Gefahr oder Maßnahme der Strafverfolgung unterliegt, ist die Einsatzsituation zum Zeitpunkt des Auslösens des Pre-Recordings bereits häufig konfliktrichtig. Infolgedessen ist es mit Blick auf die nachträgliche Erschließung des Sachverhalts sinnvoll, den Zeitrahmen der Aufzeichnung auf 60 Sekunden zu erhöhen.

Seite 2 von 4

#### **Datenerhebung durch Aufnahmegерäte an polizeilich genutzten Fahrzeugen**

Der Entwurf des § 33 a des Polizeiaufgabengesetzes macht den Einsatz von Aufnahmegерäten an polizeilich genutzten Fahrzeugen von dem Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen (Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder solche zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) abhängig. Danach wäre der Einsatz der Aufnahmegерäte im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen ausgeschlossen. Sollte im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle der Einsatz der im Fahrzeug verbauten Kamera erforderlich werden, könnten die Polizeibeamt:innen diese nicht nachträglich aktivieren, ohne in das Dienstfahrzeug zurückzukehren. Ebenso problematisch ist die Umsetzung der Norm bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Absatz 1. Zunächst müssten die Polizeibeamt:innen entscheiden, ob ein Pre-Recording ausgelöst wird. Soweit ist das praktikabel. Sollte dann allerdings die Situation außerhalb des Dienstfahrzeugs (weiter) eskalieren, also die dauerhafte Aufzeichnung erforderlich werden, müssten die Polizeibeamt:innen diese erst aktivieren, was in einer solchen Situation nicht praktikabel ist. Nach meiner Auffassung sollten die Eingriffsermächtigungen für körpernah getragene und in Dienstfahrzeugen verbaute Aufnahmegерäte getrennt werden. Zum einen aus den dargelegten praktischen Erwägungen und wegen der unterschiedlichen Eingriffstiefe: Bei fest verbauten Aufnahmegерäten wird lediglich das Bild, nicht aber der Ton aufgezeichnet. In Nordrhein-Westfalen ist der Einsatz von Aufnahmegерäten in polizeilichen Dienstfahrzeugen in § 15b PolG NRW geregelt: „Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Zwecke der Eigensicherung bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den Einsatz optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei herstellen. Der Einsatz der optisch-technischen Mittel ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Bildaufzeichnungen sind am Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. § 24 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.“ Durch den Hinweis auf § 1 PolG NRW wird auf die abstrakte Gefahr abgestellt. Daher reicht als Eingriffsvoraussetzung für die dauerhafte Aufzeichnung die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Polizeibeamt:innen bei der Kontrolle gefährdet sein könnten. Der Einsatz der körpernah getragenen Aufnahmegерäte ist hingegen mit erheblich differenzierteren Eingriffsvoraussetzungen in § 15 c PolG NRW geregelt.

#### **Einsatz der Bodycam in Wohnungen**

Der Einsatz der Bodycam ist gemäß Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs in Wohn- und Nebenräumen sowie in dazugehörigem privatem Besitztum nicht zulässig. In Nordrhein-Westfalen ist der Einsatz der Bodycam in Wohnung unter den Voraussetzungen des § 15 c (2) PolG NRW zulässig. Diese Entscheidung des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers begründet sich mit der besonderen Gefährdung von Polizeibeamt:innen bei Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, der mit dem Einsatz der Bodycam begegnet werden soll. Insofern wäre zu prüfen, inwieweit Einsätze mit dem Hintergrund häuslicher Gewalt für Polizeibeamt:innen in Thüringen ebenso eine besondere Gefahr darstellen. Bei einer entsprechenden Gefährdung wäre der Abschluss zu überdenken.

Der Ausschluss des Entwurfs geht allerdings noch über den verfassungsrechtlich besonders geschützten Wohnraum hinaus, weil Nebenräume und dazugehöriges privates Besitztum von der Regelung erfasst werden sollen. Beispielsweise wäre damit der Einsatz der Bodycam bei einer eskalierenden Gartenfeier im Zusammenhang mit Ruhestörungen unzulässig. Im Ergebnis werden durch diese Regelung eine Vielzahl von potenziell gefährlichen Einsatzsituationen ausgeschlossen, was dem Zweck eines Schutzes der Polizeibeamt:innen durch den Einsatz der Bodycam widerspricht.

Seite 3 von 4

#### **Aufzeichnung auf Verlangen von einer betroffenen Person**

Gemäß Absatz 1 des Entwurfs soll eine dauerhafte Aufzeichnung u.a. dann erfolgen, wenn es von einer betroffenen Person ausdrücklich verlangt wird. Diese Regelung ist sowohl aus praktischen, als auch rechtlichen Erwägungen heraus nicht umsetzbar. Zunächst ist nicht hinreichend verständlich, wer mit dem Ausdruck der „*betroffenen Person*“ gemeint ist. Es können logischerweise nicht die Personen gemeint sein, die von dem Einsatz der Bodycam betroffen sind, weil in diesen Fällen das Verlangen nach einer Aufzeichnung keinen Sinn ergibt: Der Einsatz der Bodycam würde dann schon andauern. Damit stellt sich die Frage, ob es sich bei den „*betroffenen Personen*“ ausschließlich um Störer oder Beschuldigte einer strafbaren Handlung handeln soll oder ob mit diesem Begriff auch beispielsweise Zeugen, Opfer oder sonstige Hinweisgeber erfasst werden sollen.

In polizeilichen Einsatzsituationen, insbesondere solchen mit einem entsprechenden Konfliktpotenzial, ist regelmäßig eine Vielzahl von Personen von den polizeilichen Maßnahmen betroffen. Gemäß der vorliegenden Regelung bleibt unklar, wie die Polizeibeamt:innen sich zu entscheiden haben, wenn eine Person die dauerhafte Aufzeichnung ausdrücklich verlangt, eine weitere ebenso involvierte Person genau dies aber nicht möchte. Naturgemäß stellt sich dieses Problem nur dann, wenn die sonstigen Voraussetzungen einer dauerhaften Aufzeichnung nicht vorliegen. Allerdings könnte der Streit unter den „*betroffenen Personen*“ zu einer Eskalation der Situation führen. Aus rechtlicher Hinsicht erscheint es bedenkenswert, dass in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einer Person durch die Datenaufzeichnung eingegriffen wird, weil eine andere Person dies verlangt. Durch diese verpflichtende Vorschrift haben die Polizeibeamt:innen keinerlei Ermessensspielraum bezüglich des Kameraeinsatzes. Bereits in meiner Stellungnahme vom 03.05.2021 habe ich, unter Bezugnahme auf die Befunde einer umfassenden multimethodischen Untersuchung zur Wirksamkeit der Bodycam in Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>, auf die Bedeutsamkeit des polizeilichen Ermessens zur Vermeidung von Eskalationen hingewiesen. Durch den Ausschluss von Ermessensspielräumen wird das Ziel – Vermeidung von tätlichen und nichttätlichen Angriffen auf Polizeibeamt:innen – in Frage gestellt.

#### **Ermessensreduktion bei der Androhung und Anwendung von unmittelbarem Zwang**

Abgeleitet aus den Befunden der Wirksamkeitsevaluation der Bodycam im Wachdienst der Polizei NRW wurde die Handlungsempfehlung eines größtmöglichen Ermessens ausgesprochen. Zum einen zum Schutz der Polizeibeamt:innen vor tätlichen und nichttätlichen Angriffen, zum anderen, um alle Optionen zur Deeskalation einer Situation nutzen zu können. Und das auch in Fällen der Androhung oder Anwendung von unmittelbarem Zwang. Die Handlungsempfehlung wurde wie folgt

<sup>1</sup> Kersting, S., Napijawa, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Der Abschlussbericht steht unter [https://www.hspv.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/190429\\_Bodycam\\_NRW\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.hspv.nrw.de/fileadmin/user_upload/190429_Bodycam_NRW_Abschlussbericht.pdf) zum download bereit.



begründet. „Die Bodycam kann ihr deeskalatives Potenzial nur dann entfalten, wenn sie ein Hilfsmittel im polizeilichen Einsatz bleibt. Die Befunde zeigen, dass Einsatzsituationen vorstellbar sind, bei denen trotz Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen ein Einsatz der Bodycam nicht notwendig oder unangemessen ist. Je nach Einsatzlage kann die Aktivierung der Bodycam entweder die Einsatzbewältigung unmöglich machen, beispielsweise durch ausufernde Diskussionen über Sinn und Rechtmäßigkeit, oder im schlimmsten Fall die Aggression des polizeilichen Gegenübers bis hin zum tätlichen Angriff steigern. Zudem zeigt sich, dass auch das Ausschalten der Bodycam die Situation beruhigen kann“ (S. 126). Gerade in Einsätzen, bei denen bereits die Androhung von Zwangsmaßnahmen erforderlich ist, müssen alle Möglichkeiten zur Deeskalation erhalten bleiben: Zum Schutz der Polizeibeamt:innen ebenso wie zum Schutz des polizeilichen Gegenübers vor vermeidbaren Zwangsmaßnahmen. Die Regelung des Entwurfs würde die taktischen Möglichkeiten der Polizei zur Deeskalation beschneiden.

#### **Technisch automatisierte Aufnahme bei Entnahme der Schusswaffe**

Ebenso wie die Regelung zum Einsatz der Bodycam bei der Androhung oder der Anwendung von Zwangsmaßnahmen reduziert die Regelung zur automatischen Aufzeichnung bei der Entnahme der Schusswaffe das Ermessen auf null. Damit werden die – auch bei der Entnahme der Dienstwaffe fortbestehenden kommunikativen Möglichkeiten zur Deeskalation – eingeschränkt. So können die Polizeibeamt:innen beispielsweise nicht durch das Ausschalten der Bodycam zur Beruhigung beitragen. Darüber hinaus steht die Regelung im Konflikt mit dem Abschluss der Aufzeichnung mittels Bodycam in Wohnungen, den Nebenräumen und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sowie solchen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, die der Ausübung von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a StPO dienen. Durch die automatisierte Aktivierung würde die Aufzeichnung auch in diesen Fällen stattfinden. Aus Gründen der Eigensicherung sollten bei der automatisierten Aktivierung optische und akustische Signale deaktiviert werden, z.B. wenn eine verdeckte Annäherung erforderlich ist.

Mit hochachtungsvollen Grüßen